

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1972

Nummer 25

Glied.- Nr	Datum	I n h a l t	Seite
223	30. 5. 1972	Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz – GHEG)	134
230	30. 5. 1972	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	141

223

**Gesetz
über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
(Gesamthochschulentwicklungsgesetz — GHEG)**

Vom 30. Mai 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Teil I

Grundsätze

- § 1 Aufgaben der Gesamthochschule
- § 2 Studienreformkommissionen
- § 3 Aufgaben der Studienreformkommissionen
- § 4 Verbindlichkeit von Empfehlungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Hochschuldidaktische Zentren

Teil II

Errichtung von Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal

Erster Abschnitt

Errichtung und Organisation
der Gesamthochschulen

- § 7 Errichtung
- § 8 Rechtsstellung
- § 9 Geltung des Hochschulgesetzes
- § 10 Hochschullehrer
- § 11 Einschreibung der Studenten
- § 12 Prüfung und Graduierung
- § 13 Studienordnungen

Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

- § 14 Überleitung von Organisationseinheiten
- § 15 Übernahme von Beamten
- § 16 Übernahme von Studenten
- § 17 Fortgeltende Vorschriften

Dritter Abschnitt

Gründungsverfahren

- § 18 Gründungsmaßnahmen
- § 19 Gründungssenat
- § 20 Aufgaben des Gründungssenats
- § 21 Gesamthochschulsatzung
- § 22 Kuratorien
- § 23 Personalkommissionen

Teil III

Entwicklung weiterer Gesamthochschulen

- § 24 Gesamthochschulbereiche
- § 25 Gesamthochschulrat
- § 26 Aufgaben des Gesamthochschulrates
- § 27 Verwaltungsgemeinschaften
- § 28 Erprobung neuer Studiengänge
- § 29 Errichtung von Gesamthochschulen

Teil IV

Zusammenarbeit von Hochschulen

- § 30 Kunsthochschulen im Verbund
- § 31 Fachkommission des Verbundes
- § 32 Aufgaben der Fachkommission des Verbundes
- § 33 Sozialakademie im Verbund

Teil V

Schlußvorschriften

- § 34 Verwaltungsvorschriften
- § 35 Änderung von Gesetzen
- § 36 Geltungsbereich der §§ 2 bis 6
- § 37 Studenten am Klinikum in Essen
- § 38 Inkrafttreten

Teil I

Grundsätze

§ 1

Aufgaben der Gesamthochschule

(1) Die Gesamthochschulen vereinigen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration. Zu diesem Zweck sollen sie aufeinander bezogene Studiengänge und innerhalb eines Faches nach Studiendauer gestufte Abschlüsse anbieten. Soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen.

(2) Die Gesamthochschulen nehmen auch Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahr.

§ 2

Studienreformkommissionen

(1) Um die Überprüfung und Entwicklung von Studienzielen, Studieninhalten, Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie der Methodik und Organisation von Lehre und Studium sicherzustellen, bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung Studienreformkommissionen.

(2) Den Studienreformkommissionen gehören jeweils Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und sonstige sachverständige Hochschulangehörige, die auf Vorschlag der Hochschulen berufen werden, und vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmende Mitglieder an. Ihnen können außerdem Sachverständige aus den Fachverbänden und Berufsorganisationen mit beratender Stimme angehören.

(3) Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Studienreformkommission darf sechzehn nicht übersteigen. Der Anteil der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten beträgt mindestens fünfundsiebzig vom Hundert. Die Gesamtzahl der Mitglieder mit beratender Stimme soll ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 3

Aufgaben der Studienreformkommissionen

(1) Die Studienreformkommissionen haben die Aufgabe, Empfehlungen für Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister auch die Aufgaben zuweisen, Empfehlungen für staatliche Prüfungsordnungen zu erarbeiten.

(2) Bei der Einsetzung der Studienreformkommissionen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung deren Auftrag und Arbeitsweise zu bestimmen.

(3) Die Empfehlungen der Studienreformkommissionen müssen sich mindestens auf folgende Gegenstände beziehen:

1. Die Studienziele, die Studieninhalte, die Studiendauer, die Leistungsnachweise während des Studiums und die Studienabschlüsse;
2. die Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen;
3. den Studienaufbau, die Lehrmethodik und die Studienorganisation.

§ 4

Verbindlichkeit von Empfehlungen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Empfehlungen der Studienreformkommissionen für Studien- und Hochschulprüfungsordnungen nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche für verbindlich erklären. Soweit er die Empfehlungen für verbindlich erklärt hat, kann er die Änderung oder den Erlass entsprechender Studien- und Hochschulprüfungsordnungen verlangen. Das Verfahren in den Sätzen 1 und 2 regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule verbracht worden sind, sind anzurechnen; gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, sind anzuerkennen. Die Hochschulen haben durch die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen die Voraussetzungen einer gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen zu schaffen.

§ 6

Hochschuldidaktische Zentren

(1) Hochschuldidaktische Zentren werden als zentrale Einrichtungen der Hochschulen errichtet.

(2) Die Hochschuldidaktischen Zentren haben die Aufgabe, die für die Studienreform zuständigen Gremien in Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen zu unterstützen. In diesem Rahmen beraten sie die für Studium und Lehre zuständigen Hochschulorgane und Fachbereiche sowie die Studienreformkommissionen insbesondere bei der Erarbeitung neuer Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Sie beraten auch die Gesamthochschulräte in den Angelegenheiten, in denen Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen berührt sind.

Teil II

Errichtung von Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal

Erster Abschnitt

Errichtung und Organisation der Gesamthochschulen

§ 7

Errichtung

(1) Zum 1. August 1972 wird jeweils eine Gesamthochschule mit dem Sitz in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal errichtet.

(2) Mit der Errichtung werden folgende Einrichtungen (Hochschulen und Teile von Hochschulen) übergeleitet:

1. Zur Gesamthochschule in Duisburg
die Abteilung Duisburg der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule in Duisburg;

2. zur Gesamthochschule in Essen

die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum, die Abteilung Essen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule in Essen;

3. zur Gesamthochschule in Paderborn

die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Paderborn;

4. zur Gesamthochschule in Siegen/Hüttental

die Abteilung Siegerland der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Siegen;

5. zur Gesamthochschule in Wuppertal

die Abteilung Wuppertal der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule in Wuppertal.

(3) Die in Absatz 2 genannten Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen sind mit der Überleitung aus den Pädagogischen Hochschulen ausgegliedert und vorbehaltlich der Regelungen des § 14 aufgelöst. Die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum sind mit der Überleitung aus der Universität Bochum ausgegliedert. Die in Absatz 2 genannten Fachhochschulen sind vorbehaltlich der Regelungen des § 14 mit der Überleitung aufgelöst.

§ 8

Rechtsstellung

Die Gesamthochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung.

§ 9

Geltung des Hochschulgesetzes

Für die Gesamthochschulen gilt das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 10

Hochschullehrer

Hochschullehrer an der Gesamthochschule sind bis zu einer Neuordnung der Personalstruktur die hauptamtlich oder hauptberuflich an ihr tätigen Professoren, Dozenten, Fachhochschullehrer sowie diejenigen Lehrkräfte, denen die Gesamthochschule gemäß § 4 Abs. 2 des Hochschulgesetzes die Stellung von Hochschullehrern einräumt. § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 11

Einschreibung der Studenten

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Gesamthochschule aufgenommen.

(2) Die Einschreibung setzt die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, oder eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses voraus. Für ein künstlerisches Studium kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine den Aufgaben der Gesamthochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Im übrigen gilt § 7 Abs. 1 und 3 bis 6 des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) entsprechend.

(3) Der Student kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Das Nähere bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Inhalt und Ziel der Studiengänge und der im Hochschulwesen gebotenen Ein-

heitlichkeit. Soweit es sich um Zugangsvoraussetzungen handelt, die erst während des Studiums erworben werden, bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung das Nähere durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(4) Zur Erprobung neuer Studiengänge kann der Kultusminister auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von Absatz 3, im Falle von Hochschulversuchen auch Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

§ 12

Prüfung und Graduierung

Studiengänge für die die Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gelten, schließen bis zu einer Neuordnung der Studiengänge in der entsprechenden Fachrichtung mit Prüfungen und Graduierungen nach Maßgabe der für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften ab.

§ 13

Studienordnungen

(1) Studienordnungen der Gesamthochschule bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. § 48 Abs. 3 und 4 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(2) Bei der Vorlage der Studienordnungen zur Genehmigung unterbreiten die Gesamthochschulen gleichzeitig Anregungen für den Zugang.

Zweiter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

§ 14

Überleitung von Organisationseinheiten

(1) Die Fachbereiche oder andere organisatorische Grundeinheiten von Forschung und Lehre der überzuleitenden Einrichtungen sind mit der Überleitung der Einrichtungen Fachbereiche der jeweiligen Gesamthochschule.

(2) Die Organe der in Absatz 1 genannten Organisationseinheiten sind mit der Überleitung der Einrichtungen Fachbereichsorgane der Gesamthochschule. Die Satzungen der Organisationseinheiten gelten bis zum Erlass neuer Satzungen fort.

(3) Für zentrale Einrichtungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die am Sitz der Gesamthochschule befindlichen Abteilungen der überzuleitenden Fachhochschulen sind mit der Überleitung aufgelöst. Die übrigen Abteilungen dieser Fachhochschulen sind mit der Überleitung Abteilungen der jeweiligen Gesamthochschule. Diese Abteilungen können nach Anhörung der Gesamthochschule durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung aufgelöst werden; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags. Für die Abteilungsleiter fortbestehender Abteilungen gelten die für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt für die von der Stadt Essen auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden Klinischen Anstalten nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche die Organisation der Zentralverwaltung und die Leitung der einzelnen medizinischen Betriebseinheiten (Kliniken und Institute).

§ 15

Übernahme von Beamten

Die im Landesdienst stehenden Beamten, die an einer überzuleitenden Einrichtung tätig sind, sind mit der Überleitung der Einrichtung Beamte an der jeweiligen Gesamthochschule.

§ 16

Übernahme von Studenten

Studenten, die an einer überzuleitenden Einrichtung studieren, sind mit der Überleitung der Einrichtung Studenten der Gesamthochschule.

§ 17

Fortgeltende Vorschriften

(1) Die an den überzuleitenden Einrichtungen geltenden Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Graduierungssatzungen und Habilitationsordnungen gelten mit der Überleitung der Einrichtungen bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Das gleiche gilt für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsverhältnisse der an den überzuleitenden Einrichtungen tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Wird durch die Überleitung eine Anpassung der in Satz 1 genannten Vorschriften notwendig, so ist sie, soweit sie in die Zuständigkeit von Organen der Gesamthochschule fällt, von diesen innerhalb eines Jahres nach der Überleitung zu beschließen.

(2) Nach Maßgabe des Haushaltsplanes dürfen die Amtsbezeichnungen für Beamte an Universitäten, Technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen auch an Gesamthochschulen verwendet werden; dabei sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften für die entsprechenden Ämter und Funktionen anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Gründungsverfahren

§ 18

Gründungsmaßnahmen

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Gesamthochschulen notwendigen Maßnahmen. Er ist insbesondere befugt, für jede Gesamthochschule

1. einen Gründungssenat zu berufen,
2. im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen den Gründungsrektor zu berufen,
3. im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen neue Fachbereiche und zentrale Einrichtungen einzurichten und die dazu erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen,
4. eine vorläufige Grundordnung zu erlassen, die bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung gilt.

(2) Die Landesregierung ernennt im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen für jede Gesamthochschule den Kanzler.

§ 19

Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören an:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender;
2. aus jeder überzuleitenden Einrichtung zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Soweit an einer Einrichtung wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der Studenten auf zwei;
3. eine die Gesamtzahl nach Nummer 2 nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern, die in der Regel Fachvertreter neu einzuführender Studiengänge sein sollen;
4. der Kanzler der Gesamthochschule mit beratender Stimme.

(2) Die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum gelten als eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden von den überzuleitenden Einrichtungen auf Grund einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu erlassenden Wahlordnung nach Gruppen getrennt gewählt; § 25 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung. Die Wahlordnung enthält auch Vorschriften über die Ergänzung des Gründungssenats bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen, nach deren Überleitung im Benehmen mit den gewählten Mitgliedern des Gründungssenats, berufen.

§ 20

Aufgaben des Gründungssenats

Der Gründungssenat nimmt die Aufgaben des Senats der Gesamthochschule wahr.

§ 21

Gesamthochschulsatzung

(1) Jede Gesamthochschule bildet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Errichtung auf Grund einer vom Gründungssenat zu erlassenden Wahlordnung einen Satzungskonvent, der die Gesamthochschulsatzung beschließt. § 52 Abs. 1 bis 5 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend. Mit dem Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung ist der Satzungskonvent aufgelöst.

(2) Mit der Bildung des Senats der Gesamthochschule auf Grund der Gesamthochschulsatzung ist der Gründungssenat aufgelöst.

(3) Die Amtszeit des nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 berufenen Gründungsrektors endet mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Gesamthochschulsatzung gewählten Hochschulorgans.

§ 22

Kuratorien

(1) Für jede Gesamthochschule kann ein Kuratorium gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden je zur Hälfte vom Senat der Gesamthochschule und vom Rat der Gemeinde, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, benannt. Dabei sollen der Rektor oder Hochschulpräsident und der Kanzler der Gesamthochschule sowie der Vorsitzende des Rates der Gemeinde, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, dem Kuratorium als Mitglieder angehören.

(3) Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region.

§ 23

Personalkommissionen

(1) Bis zur Wahl der Personalvertretung besteht an jeder der in § 7 genannten Gesamthochschulen eine Personalkommission, die die Rechte und Pflichten der Personalvertretung hat. Mit der Wahl der Personalvertretung ist die Personalkommission aufgelöst.

(2) Die Mitglieder der am 31. Juli 1972 bestehenden örtlichen Personalräte der Fachhochschulen und der Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum sind mit der Überleitung Mitglieder der jeweiligen Personalkommission. Für die überzuleitenden Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen bestellen die zuständigen Personalräte bis zum 31. Juli 1972 die nach Maßgabe des § 12 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), jeweils erforderliche Zahl von Personen, die mit der Überleitung Mitglieder der jeweiligen Personalkommission sind.

(3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

(4) Die Personalkommission bestellt innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung der Gesamthochschule den Wahlvorstand für die Wahl der Personalvertretung. Die Vorschriften des § 17 LPVG gelten entsprechend.

Teil III

Entwicklung weiterer Gesamthochschulen

§ 24

Gesamthochschulbereiche

(1) Mit dem Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens in Gesamthochschulen werden zum 1. August 1972 die Gesamthochschulbereiche Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Köln und Münster gebildet.

(2) Zu den Gesamthochschulbereichen gehören folgende Einrichtungen:

1. Zum Gesamthochschulbereich Aachen
die Technische Hochschule Aachen, die Abteilung Aachen der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule in Aachen;
2. zum Gesamthochschulbereich Bielefeld
die Universität Bielefeld, die Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschulen in Bielefeld und Lemgo;
3. zum Gesamthochschulbereich Bochum
die Universität Bochum und die Fachhochschule in Bochum;
4. zum Gesamthochschulbereich Bonn
die Universität Bonn und die Abteilung Bonn der Pädagogischen Hochschule Rheinland;
5. zum Gesamthochschulbereich Dortmund
die Universität Dortmund, die Abteilungen Dortmund und Hagen sowie die Abteilung Heilpädagogik Dortmund der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschulen in Dortmund und Hagen;
6. zum Gesamthochschulbereich Düsseldorf
die Universität Düsseldorf, die Abteilung Neuss der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschulen in Düsseldorf und Krefeld;
7. zum Gesamthochschulbereich Köln
die Universität Köln, die Abteilung Köln und die Abteilung Heilpädagogik Köln der Pädagogischen Hochschule Rheinland, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule in Köln und das Bibliothekarlehreinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen;
8. zum Gesamthochschulbereich Münster
die Universität Münster, die Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Münster.

§ 25

Gesamthochschulrat

(1) Die zu einem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen bilden einen Gesamthochschulrat.

(2) Dem Gesamthochschulrat gehören an:

1. Die Leiter der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs;
2. zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter aus jeder Einrichtung, im Falle der Deutschen Sporthochschule ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, im Falle des Bibliothekarlehreinstituts ein Dozent und ein Studierender. Soweit an einer Einrichtung wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der Hochschullehrer auf drei. Einrichtungen desselben Hochschultyps gelten als eine Einrichtung.

(3) Übersteigt die Zahl der Angehörigen einer Einrichtung die Summe der Angehörigen aller übrigen Einrich-

tungen des Gesamthochschulbereichs um mehr als die Hälfte, so beträgt die Zahl der Mitglieder dieser Einrichtung im Gesamthochschulrat nach Absatz 2 Nr. 2 das Doppelte. Für die Feststellung der Zahl der Angehörigen ist der Ablauf der Einschreibungsfrist für das Sommersemester 1972 maßgebend. Eine Veränderung in der Zahl der Angehörigen führt erst nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu Veränderungen in der Mitgliederzahl des Gesamthochschulrates.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden jeweils von dem Kollegialorgan der Einrichtung gewählt, das § 32 des Hochschulgesetzes entspricht. Ist ein solches Organ nicht vorhanden, kann die Wahlordnung nach Anhörung der Einrichtung ein anderes Kollegialorgan mit Gruppenvertretung bestimmen. Besteht auch ein solches Kollegialorgan der Einrichtung nicht, erfolgt die Wahl durch die Fachbereichsversammlungen der Einrichtungen gemeinsam, im Falle des Bibliothekarlehreinstituts durch die Versammlung der Dozenten und die Versammlung der Studierenden. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft der studentischen Mitglieder dauert zwei Jahre, die der übrigen gewählten Mitglieder drei Jahre.

(6) Die Kanzler der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und die Rektoren der Pädagogischen Hochschulen nehmen an den Sitzungen des jeweiligen Gesamthochschulrates mit beratender Stimme teil.

(7) Der Vorsitzende des Gesamthochschulrates wird mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Er muß Hochschulpräsident, Hochschullehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(8) Der Gesamthochschulrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Fachausschüsse einsetzen, deren Mitglieder ihm nicht anzugehören brauchen.

(9) Der Gesamthochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

§ 26

Aufgaben des Gesamthochschulrates

(1) Der Gesamthochschulrat hat im Rahmen der Hochschulplanung des Landes für eine wirksame Zusammenarbeit der in ihm vertretenen Einrichtungen in Forschung, Lehre und Studium zu sorgen und ihre Entwicklung zur Gesamthochschule zu fördern. Dabei obliegen ihm unbeschadet des § 26 Abs. 3 des Hochschulgesetzes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für die Schaffung und Einführung von aufeinander bezogenen Studiengängen;
2. Empfehlungen für die Schaffung und Einführung von nach Studiendauer gestuften Abschlüssen;
3. Empfehlungen für die Schaffung von gemeinsamen Studienabschnitten innerhalb verwandter Studienfächer;
4. Empfehlungen für die Zusammenarbeit in Fragen der Hochschuldidaktik;
5. Empfehlungen für die Koordinierung und Förderung der Forschung durch Bildung von Schwerpunkten;
6. Empfehlungen für die Schaffung und die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung;
7. Empfehlungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und für den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften;
8. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen sowie zu den Ausbildungsplänen für die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen;
9. Empfehlungen für die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen.

(2) Die Beschlüsse des Gesamthochschulrates in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung, den betroffenen Einrichtungen und den Hochschulen, deren Teile sie sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie sind von den für die Entscheidung jeweils zuständigen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist zu beraten. Sie sind für die jeweils betroffene Einrichtung verbindlich, wenn das zuständige Organ nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang Widerspruch erhebt. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamthochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Entscheidung über den Widerspruch bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Tätigkeit des Gesamthochschulrates unterrichten und Berichte des Gesamthochschulrates anfordern.

§ 27

Verwaltungsgemeinschaften

Die Landesregierung kann für Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs eine gemeinsame Verwaltung einrichten und einer Einrichtung Verwaltungsaufgaben zur gemeinsamen Erledigung übertragen. Das Nähere regelt sie nach Anhörung des Gesamthochschulrates und der betroffenen Einrichtungen durch Rechtsverordnung, in der insbesondere Bestimmungen über das Verfahren des Zusammenschlusses oder der Eingliederung bestehender Verwaltungen oder Teile von Verwaltungen, über den Aufbau und Organisation der gemeinsamen Verwaltung und über das Verfahren zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben zu treffen sind. Die Landesregierung kann in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 einen gemeinsamen Kanzler bestellen.

§ 28

Erproben neuer Studiengänge

Für die Erprobung neuer Studiengänge in Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 29

Errichtung von Gesamthochschulen

(1) Die zu einem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen sollen zu einer Gesamthochschule zusammengeschlossen werden, wenn der Gesamthochschulrat dies empfiehlt und die Einrichtungen der Empfehlung zustimmen. Die Empfehlung des Gesamthochschulrates soll insbesondere Vorschläge zum Errichtungsverfahren und zur Fachbereichsgliederung enthalten. Der Zusammenschluß erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

(2) Wird die Empfehlung des Gesamthochschulrates nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt, so erläßt die Landesregierung die Rechtsverordnung nach Anhörung des Gesamthochschulrates, der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und der Hochschulen, deren Teile die Einrichtungen sind.

(3) Die Rechtsverordnung legt das Errichtungsverfahren fest. Sie regelt unter Berücksichtigung der Größe der beteiligten Einrichtungen und der künftigen Fachbereichsgliederung insbesondere die Bildung und Zusammensetzung der kollegialen Hochschulorgane und die Wahl des Rektors oder Hochschulpräsidenten.

(4) Die durch Zusammenschluß errichtete Gesamthochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Einrichtungen, die zusammengeschlossen werden, verlieren mit der Errichtung der Gesamthochschule ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Für die nach dieser Vorschrift errichtete Gesamthochschule gelten §§ 8 bis 14, §§ 16 und 17, § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 2, § 21 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 22 und 23 entsprechend.

Teil IV

Zusammenarbeit von Hochschulen

§ 30

Kunsthochschulen im Verbund

(1) Die Kunsthochschulen arbeiten mit den Gesamthochschulen und den Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche im Verbund zusammen.

(2) Folgende Einrichtungen bilden jeweils einen Verbund:

1. Die Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Bielefeld;
2. die Staatliche Hochschule für Bildende Künste Düsseldorf und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf;
3. die Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz Essen und die Gesamthochschule Essen;
4. die Staatliche Hochschule für Musik Köln und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Köln.

(3) Im Falle des Zusammenschlusses der Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs zu einer Gesamthochschule besteht der Verbund zwischen der Kunsthochschule und der Gesamthochschule fort.

(4) Nicht am Sitz der Kunsthochschule befindliche Abteilungen können mit den am gleichen Ort befindlichen Gesamthochschulen oder Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche zusammenarbeiten. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

§ 31

Fachkommission des Verbundes

(1) Für jeden Verbund wird eine Fachkommission gebildet. Der Fachkommission gehören an:

1. Der Direktor der Kunsthochschule sowie zwei Hochschullehrer, zwei Studenten und ein wissenschaftlicher oder nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, die von dem zentralen Kollegialorgan der Kunsthochschule gewählt werden;
2. sechs weitere Mitglieder, die in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 von der Gesamthochschule, im übrigen vom Gesamthochschulrat aus den beteiligten Einrichtungen benannt werden.

(2) Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

§ 32

Aufgaben der Fachkommission des Verbundes

Die Fachkommission hat die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu fördern. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften, insbesondere im Bereich der Ausbildung von Lehramtsstudenten;
2. Empfehlungen für gemeinsame Fragen der Gestaltung des Studiums und der Hochschuldidaktik;
3. Empfehlungen für die Koordinierung von Forschungsaufgaben und künstlerischen Projekten;
4. Empfehlungen für neue interdisziplinäre Studiengänge.

§ 33

Sozialakademie im Verbund

(1) Die Sozialakademie Dortmund arbeitet mit den Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund im Verbund zusammen.

(2) Für den Verbund wird eine Fachkommission gebildet. Der Fachkommission gehören drei Mitglieder, die

von der Sozialakademie Dortmund, und drei weitere Mitglieder, die von den beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund benannt werden, an.

(3) Die Fachkommission hat die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu fördern. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken;
2. Empfehlungen für eine Studienordnung;
3. Empfehlungen für mögliche gemeinsame Lehrveranstaltungen;
4. Empfehlungen für den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften;
5. Empfehlungen für die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Forschungsvorhaben.

Teil V

Schlußvorschriften

§ 34

Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 35

Änderung von Gesetzen

(1) Das Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „wissenschaftlichen Hochschulen“ die Worte „Gesamthochschulen oder“ eingefügt. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 3 werden gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „einer Pädagogischen Hochschule“ die Worte „einer Gesamthochschule oder“ eingefügt.
3. In den §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils vor den Worten „einer Universität“ die Worte „einer Gesamthochschule“ eingefügt.

(2) § 2 Abs. 3 sowie die §§ 32 und 33 des Fachhochschulgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) werden aufgehoben.

(3) Das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 sowie die §§ 50 und 51 werden aufgehoben.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von in der Regel vierjähriger Dauer“ gestrichen.
3. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung „Studienplatzregelung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit der Hochschulkonferenz“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zulassungsbeschränkungen werden von der Hochschule mit Zustimmung des zuständigen Ministers angeordnet. Zulassungsbeschränkungen können auch vom zuständigen Minister nach Anhörung der Hochschule angeordnet werden. Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung muß die Zahl der Studienplätze enthalten. Für die Auswahl der Bewerber gelten die Absätze 9 und 10.“
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zulassungsbeschränkungen können aus Gründen der Hochschulplanung zur Erreichung eines re-

gional gleichmäßigen Bildungsangebots, einer ausgewogenen Verteilung von Studienanfängern auf die Hochschulen, zur Erprobung neuer Studienmethoden oder neuer Studiengänge oder zur Geleistung eines geordneten Aus- oder Aufbaues der Hochschulen vom zuständigen Minister nach Anhörung der Hochschulen angeordnet werden. Hierbei ist die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen mit Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags festzusetzen."

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zulassungsbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nur für die Dauer von höchstens einem Jahr. Sie können nach Ablauf dieser Frist erneut angeordnet werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Anordnung weiterbestehen."

f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

"(5) Der zuständige Minister kann zur Feststellung, ob Studienplatzregelungen erforderlich sind, nach Anhörung der Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen anordnen, daß Studienbewerber innerhalb einer Ausschußfrist die Zuteilung eines Studienplatzes bei der Hochschule oder bei einer zentralen Stelle beantragen müssen, und daß die Einschreibung die schriftliche Zuteilung eines Studienplatzes voraussetzt. Versäumt ein Studienbewerber die Antragsfrist, so kann er in der betreffenden Fachrichtung einen Studienplatz nur erhalten, wenn nach Berücksichtigung aller fristgerechten Anträge noch Studienplätze vorhanden sind. § 15 Abs. 6 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Der zuständige Minister kann, um eine gleichmäßige Ausnutzung der Aufnahmekapazität und die Berücksichtigung möglichst aller Bewerber zu erreichen, nach Anhörung der Hochschulen für bestimmte Fachrichtungen anordnen, daß eine zentrale Stelle die an den Hochschulen des Landes vorhandenen Studienplätze vergibt und die Anträge der Studienbewerber auf Zuteilung eines Studienplatzes bescheidet. In der Anordnung ist die von dem zuständigen Minister festgesetzte Zahl der an den einzelnen Hochschulen verfügbaren Studienplätze anzugeben. In den Fällen der Absätze 8 und 9 gilt die Anordnung nach Satz 1 als Zulassungsbeschränkung gemäß den Absätzen 1 bis 4. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9. Die Hochschule, für die einem Studienbewerber von der zentralen Stelle ein Studienplatz zugeteilt wurde, ist verpflichtet, den Studienbewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

(7) Die zentrale Stelle legt bei der Zuteilung der Studienplätze vorbehaltlich der Absätze 8 und 9 die Studienortswünsche zu Grunde.

(8) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Gesamtzahl der Studienplätze einer Fachrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, so verteilt die zentrale Stelle die Studienplätze der Hochschulen im Lande unter Berücksichtigung der für die Studienortswahl maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe. Den nicht berücksichtigten Studienbewerbern wird von der zentralen Stelle ein Studienplatz an einer anderen Hochschule des Landes zugeteilt.

(9) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Gesamtzahl der Studienplätze einer Fachrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen oder wird eine Anordnung nach Absatz 2 getroffen, so werden diese Studienplätze ausschließlich nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Mindestens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird auf Grund der in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen vergeben, wobei im Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehende Leistungen besonders bewertet werden können. Außer-

schulische studienbezogene Leistungen können zusätzlich berücksichtigt werden.

2. Die übrigen Studienplätze werden vergeben

- a) in erster Linie nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Studienberechtigung (Wartezeit),
- b) darüber hinaus an Studienbewerber, für die eine Nichtberücksichtigung gemäß Nummer 1 oder 2 a) eine besondere soziale Härte bedeutet.

3. Von der Gesamtzahl der Studienplätze für Studienanfänger kann ein bestimmter Teil ausländischen Studienbewerbern vorbehalten werden. Diese Studienplätze werden vornehmlich nach Leistungsgesichtspunkten vergeben.

4. Studienplätze nach Nummern 2 b) und 3, die nicht in Anspruch genommen werden, sind anteilig an Bewerber nach Nummern 1) und 2 a) zu vergeben.

5. Die Studienbewerber sind nach ihrem Rang innerhalb der vorstehenden Studienplatzquoten zu berücksichtigen. Bei gleicher Wartezeit haben unter den Studienbewerbern diejenigen den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) tätig gewesen sind oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) geleistet haben. Diesen Bewerbern soll aus einer Veränderung der Bedingungen für die Auswahl von Studienbewerbern, die seit Beginn ihres Dienstes eingetreten ist, kein Nachteil erwachsen. Im übrigen entscheiden über die Rangfolge der Bewerber gemäß Nummer 2 a) bei gleicher Wartezeit die Leistungen. Bei gleichen Leistungen oder bei gleicher sozialer Härte entscheidet das Los über die Rangfolge.

6. Die Studienortswünsche der Bewerber werden unter entsprechender Anwendung des Absatzes 7 berücksichtigt.

(10) Anordnungen des zuständigen Ministers im Sinne der Absätze 1 bis 9 ergehen durch Rechtsverordnung. Der zuständige Minister wird ermächtigt, das Nähere über die Verteilungs- und Zulassungskriterien sowie das Verteilungs- und Zulassungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 9 durch Rechtsverordnung zu regeln."

(4) Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In § 199 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „wissenschaftlichen Hochschulen“ die Worte „Gesamthochschulen und“ eingefügt.
2. In § 219 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:
„Das gleiche gilt für Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(5) In das Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 a

Studienplatzregelung

Für Studienplatzregelungen gilt § 56 des Hochschulgesetzes entsprechend."

§ 36

Geltungsbereich der §§ 2 bis 6

Die §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes gelten für alle Hochschulen des Landes.

§ 37

Studenten am Klinikum in Essen

Solange an der Universität Bochum ausreichende klinische Ausbildungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, sind Studenten der Universität Bochum, die ihr vor-klinisches Studium an der Universität Bochum mit Erfolg abgeschlossen haben, zum klinischen Studium an der Gesamthochschule Essen bevorzugt berechtigt.

§ 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, die Vorschriften des § 19 Abs. 3 und des § 35 Abs. 3 Nr. 3 am 18. Mai 1972, in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Kultusminister
Jürgen Girensch

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

— GV. NW. 1972 S. 134.

230

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Vom 30. Mai 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe der Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung.“;

b) in Absatz 2 werden die Worte „Gestaltung des Raumes“ ersetzt durch das Wort „Landesentwicklung“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Landesplanungsbehörde

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde) hat

a) das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erarbeiten;

b) darauf hinzuwirken, daß bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überört-

licher Bedeutung, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Investitionen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden;

c) auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können, hinzuwirken;

d) bei Meinungsverschiedenheiten unter den Landesplanungsgemeinschaften sowie zwischen den Landesplanungsgemeinschaften und den von ihnen zu beteiligenden Stellen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zu entscheiden.“

3. § 5 und § 6 werden gestrichen.

4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Buchstabe d) wird eingefügt:

„d) die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,“;

b) die bisherigen Buchstaben d) bis h) werden Buchstaben e) bis i).

5. Abschnitt II erhält folgende Überschrift:

„Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung“.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in Landesentwicklungsplänen und in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm wird als Gesetz beschlossen. Es enthält Grundsätze und allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der raumwirksamen Investitionen.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Landesentwicklungspläne

(1) Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

(2) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet unter Beteiligung der Landesplanungsgemeinschaften die Landesentwicklungspläne. Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag zu. Die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt.

(3) Die Landesentwicklungspläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(4) Die Landesentwicklungspläne können in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens nach zehn Jahren erneut aufgestellt werden.

(5) Die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.“

9. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Gebietsentwicklungspläne

(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Gebietes der Landesplanungsgemeinschaften und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

(2) Die Gebietsentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen.

(3) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.“

10. § 15 wird gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Genehmigung“ gestrichen;

b) Absatz 3 wird gestrichen;

c) Absatz 4 wird Absatz 3 in folgender Fassung:

„(3) Der Gebietsentwicklungsplan kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Die Landesplanungsbehörde kann räumliche und sachliche Teile eines aufgestellten Gebietsentwicklungsplanes vorweg genehmigen.“;

d) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

12. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung eines Gebietsentwicklungsplanes mit der Begründung abgelehnt, daß er dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan widerspreche, so ist sie befugt, bei der erneuten Vorlage einen solchen Plan im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zum Zwecke der Anpassung zu ändern und in der geänderten Form zu genehmigen.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 und in Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „Zielen der Landesplanung“ jeweils ersetzt durch die Worte „Zielen der Raumordnung und Landesplanung“.

14. Als § 18 a wird eingefügt:

„§ 18 a

Anpassungspflicht der Gemeinden

Die Landesregierung kann verlangen, daß die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anpassen.“

15. § 19 bis § 21 einschließlich werden gestrichen.

16. Als § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a

Untersagung

raumordnungswidriger Planungen
und Maßnahmen

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von Behörden oder sonstigen Planungsträgern im Sinne des § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) beabsichtigt sind, für eine bestimmte Zeit untersagen, wenn zu befürchten ist, daß die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder ihre bereits eingeleitete Aufstellung, Änderung oder Ergänzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

(2) Die Untersagung kann verlängert werden. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Untersagung wird nach Anhörung des Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die beabsichtigte Planung oder Maßnahme berührt werden, ausgesprochen.

(4) Die Untersagung ist vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zur Durchsetzung des Widerspruchs“ werden ersetzt durch die Worte „unter den Voraussetzungen des § 19 a Abs. 1“.

18. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Bekanntmachung

Die Landesentwicklungspläne und die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden, ein Gebietsentwicklungsplan auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.“

19. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über

1. ihre Absichten auf dem Gebiete der Landesentwicklung,

2. die im Rahmen der angestrebten Landesentwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Der nächste Bericht ist dem Landtag im Jahre 1973 vorzulegen.“

20. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Entschädigung

(1) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach § 19 a zusammen mit einer Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 22 oder einer Veränderungssperre nach § 14 Bundesbaugesetz oder einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Bundesbaugesetz oder einer entsprechenden Untersagung auf Grund anderer Rechtsvorschriften den Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünftens Teiles des Bundesbaugesetzes gelten sinngemäß.

(2) Muß der Träger einer nach § 19 a untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder ihm aus Anlaß der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(3) Dient die Untersagung nach § 19 a ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.“

21. Als § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 a

Ersatzleistung und Entschädigung
an die Gemeinden

(1) Muß eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 40 bis 44 des Bundesbaugesetzes entschädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan auf Grund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Verlangen nach § 18 a geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

(2) Ist eine Gemeinde Eigentümerin eines Grundstücks, so kann sie im Falle des § 18 a vom Land eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Aufwendungen für Vorbereitungen zur Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Planung gemacht wurden. Ihr sind außerdem die Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu ersetzen, soweit sie infolge der Anpassung nicht mehr erforderlich sind. Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten.

(3) Eine Gemeinde, die die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes für erforderlich hält, ist berechtigt, eine förmliche Entscheidung der Landesregierung nach § 18 a zu beantragen.

(4) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie die Bezirksplanungsstelle nicht gemäß § 18 Abs. 2 rechtzeitig von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.“

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter den Worten „zur Durchführung dieses Gesetzes“ die Worte eingefügt „nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags“;
- b) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) Form und Art des Planinhalts der Landesentwicklungspläne (§ 13) und der Gebietsentwicklungspläne (§ 14), einschließlich der zu verwendenden Planzeichen und ihrer Bedeutung.“;
- c) die Buchstaben f) und g) werden gestrichen;
- d) in Absatz 2 werden die Worte „der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ ersetzt durch die Worte „die Landesplanungsbehörde“.

Artikel II

Übergangsvorschrift

1. Das am 7. August 1964 aufgestellte Landesentwicklungsprogramm gilt bis zum Erlass einer entsprechenden Regelung nach diesem Gesetz weiter.
2. Die von der Landesplanungsbehörde auf Grund früherer Vorschriften aufgestellten Landesentwicklungspläne gelten weiter.
3. Pläne der Landesplanungsgemeinschaften, die auf Grund früherer Vorschriften aufgestellt und genehmigt sind, gelten als genehmigte Gebietsentwicklungspläne weiter.
4. Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung eines landesplanerischen Planes, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitet sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften weitergeführt.

Artikel III

Neubekanntmachung

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Landesplanungsgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen, insbesondere die Worte „Ziele der Landesplanung“ jeweils durch die Worte „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ und das Wort „Landkreis“ jeweils durch das Wort „Kreis“ zu ersetzen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Artikel I Nr. 22 und Artikel III treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

— GV. NW. 1972 S. 141.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.